

Geschäftsverteilungsplan des Bundesfinanzhofs für das Geschäftsjahr 1976

A. Sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Senat

1. Körperschaftsteuer,
2. Einkommensteuer, soweit es sich handelt um Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen mit den Anfangsbuchstaben M—Z,
3. Einkommensteuer (einschließlich Steuerabzug vom Kapitalertrag und Lohnsteuer) von natürlichen Personen und einheitliche Gewinnfeststellung im Sinne des § 215 AO sowie gesonderte Feststellung im Sinne des § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I 1944, S. 11), soweit es sich um Fälle der beschränkten Steuerpflicht und um Fragen des Außensteuergesetzes und der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen handelt und wenn die sich daraus ergebenden Fragen allein oder überwiegend zu beurteilen sind. Stehen andere Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung im Vordergrund, so ist der sonst nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Senat zuständig,
4. Einheitliche Gewinnfeststellung, soweit es sich handelt um Einkünfte aus Gewerbebetrieb von Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben N—Z,
5. Gewerbesteuer in den Fällen Nr. 1 bis 4,
6. Steuerabzug vom Kapitalertrag (einschließlich Pauschsteuer nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer) in den Fällen der Nr. 1,
7. Zerlegung der Körperschaftsteuer,
8. Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG.

II. Senat

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer,
2. Grunderwerbsteuer,
3. Kapitalverkehrssteuern,
 - a) Gesellschaftsteuer,
 - b) Wertpapiersteuer,
 - c) Börsenumsatzsteuer,
4. Kraftfahrzeugsteuer,
5. Rennwett- und Lotteriesteuer,
6. Versicherungssteuer,
7. Feuerschutzsteuer,
8. Wechselsteuer,
9. Rentenbankgrundschuldensachen,
10. Ostmarkumtauschabgabe (Berlin),
11. Umstellung und Erstattung von Reichssteuern aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 (Berlin),
12. Spielbankabgabe,
13. Urkundensteuer des Saarlandes,
14. Vergnügungsteuer,
15. Hundesteuer.

III. Senat

1. Einheitsbewertung und Bodenschätzung,
2. Vermögensteuer,
3. Grundsteuer,
4. Lastenausgleichsabgaben,
5. Landwirtschaftskammerbeiträge, Landwirtschaftskammerumlagen, Landwirtschaftskammerabgaben nach landesgesetzlichen Vorschriften,
6. a) Beförderungsteuer,
b) Straßengüterverkehrsteuer,
7. Investitionszulagen.

IV. Senat

1. Einkommensteuer, soweit es sich handelt um
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
2. Einkommensteuer, soweit es sich handelt um Einkünfte aus Gewerbebetrieb für natürliche Personen mit den Anfangsbuchstaben A—F,
3. Einheitliche Gewinnfeststellung, soweit es sich handelt um Einkünfte
 - a) aus Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit für alle Personengesellschaften,
 - b) aus Gewerbebetrieb nur für Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben A—M,
4. Gesonderte Gewinnfeststellung für gewerbliche Betriebe,
5. Gewerbesteuer in den Fällen zu Nr. 2 bis 4,
6. Zerlegung der Einkommensteuer.

V. Senat

1. Umsatzsteuer ausschließlich der Ausgleichsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer,
2. Sonderumsatzsteuer nach dem Absicherungsgesetz,
3. Getränkesteuer.

VI. Senat

1. Einkommensteuer, soweit es sich handelt um
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - b) Sonderausgaben gemäß §§ 10, 10 b, 10 c EStG,
 - c) Zusammenveranlagung mit Kindern (insbesondere § 27 EStG 1963 und vorher),
 - d) Tarifvorschriften des § 32 EStG und der §§ 32 a—32 c EStG 1955 ff., auch soweit die Zusammenveranlagung von Eheleuten (§§ 26, 26 b EStG 1955 ff. und § 26 c EStG 1969) wegen der Anwendung des Splittingtarifs streitig ist,
 - e) Außergewöhnliche Belastung (§§ 33 und 33 a EStG a. F. und § 33 b EStG 1975),

soweit nur diese Fragen streitig sind.
2. Lohnsteuer, ausgenommen Nr. 1. c) beim VIII. Senat,
3. Zerlegung der Lohnsteuer,
4. Kirchensteuer,
5. Wohnungsbauprämien,
6. Sparprämien,
7. Bergmannsprämien,
8. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
9. Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West) nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) und nach den Berlinhilfe(förderungs)-Gesetzen.

VII. Senat

1. Zollrecht (einschl. Zolltarif),
2. Abschöpfungsrecht (einschl. Abschöpfungstarif),
3. Ausgleichsabgaben und Ausgleichsbeträge,
4. a) Ausgleichsteuer,
b) Einfuhrumsatzsteuer und Vergütung nach dem Absicherungsgesetz,
5. Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen,

- 6. Produktionserstattungen, Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen, Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs sowie Erzeuger- und Käuferprämien (§ 29 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen),
- 7. Biersteuer,
- 8. Brauntweinsteuer,
- 9. Brauntweinausgleichsabgabe,
- 10. Essigsäuresteuer,
- 11. Gemeindefuhrsteuer auf der Insel Helgoland,
- 12. Kaffeesteuer,
- 13. Leuchtmittelsteuer,
- 14. Mineralölsteuer,
- 15. Salzsteuer,
- 16. Schaumweinsteuer,
- 17. Spielkartensteuer,
- 18. Tabaksteuer,
- 19. Teesteuer,
- 20. Zuckersteuer,
- 21. Zündwarensteuer,
- 22. Branntweinmonopol,
- 23. Zündwarenmonopol,
- 24. Reichsabgaben- und Finanzgerichtsordnung sowie Steuerberatungsgesetz bei Streitigkeiten wegen
 - a) geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen,
 - b) Aufrechnung, wenn der Rechtsstreit ausschließlich die Aufrechnung betrifft (§ 124 AO),
 - c) Abrechnungsbescheide (§ 125 AO), wenn die Steuerfestsetzungen nicht bestritten sind,
 - d) Anordnungen (§ 91 AO), die nach § 202 AO erzwingbar sind, und die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 202 AO),
 - e) Beitreibungsfragen (Rechtmäßigkeit von Pfändungen, Unpfändbarkeit von Gegenständen usw.), ausgenommen Arrestanordnung und Arrestvollzug,
 - f) Steurgeheimnis, wenn nur Fragen des Steurgeheimnisses umstritten sind,
 - g) Kosten, ausgenommen Streitigkeiten allein über den Streitwert,
 - aa) auf Grund von Kostenansätzen und Kostenfestsetzungen durch die Kosten- und Urkundsbeamten bei den Finanzgerichten und beim Bundesfinanzhof, ausgenommen Streitigkeiten über die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung,
 - bb) auf Grund von Kostenfestsetzungen durch die Finanzbehörden (§§ 256, 257 AO),
 - cc) im Rahmen von Kostenfestsetzungsverfahren, die landesrechtlich geregelt sind, soweit der Finanzrechtsweg für die Hauptsache eröffnet ist,
 - h) einseitiger Anordnung, wenn kein Zusammenhang mit einer Steuer oder einem steuerrechtlichen Feststellungsverfahren besteht,
 - i) Entbindung vom Amt als ehrenamtlicher Richter.

VIII. Senat

- 1. Einkommensteuer, soweit es sich handelt um
 - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb für natürliche Personen mit den Anfangsbuchstaben G—L,
 - b) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren (z. B. § 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG 1975),
 - d) sonstige Einkünfte,
 - e) Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 10 a EStG),
 - f) Verlustabzug (§ 10 d EStG),
- 2. Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 3. Gewerbesteuer in den Fällen zu Nr. 1 a,
- 4. Steuerabzug vom Kapitalertrag, soweit nicht der I. Senat zuständig ist; Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen.

Großer Senat

Fälle des § 11 Abs. 3 und 4 i. V. mit § 184 Abs. 2 Nr. 5 FGO.

Anmerkungen

I. Ausnahmeregelungen

- 1. Abweichend von der vorstehenden Geschäftsverteilung hat ein Senat auch über eine ihm nicht zugeteilte Steuerart mit zu entscheiden, und zwar
 - a) in den Fällen, in denen die Vorinstanz verschiedene Steuerarten in einer Entscheidung zusammengefaßt hat und keine materiell verschiedenen Rechtsfragen streitig sind,
 - b) in den Fällen, in denen die Vorinstanz nach Steuerarten getrennte Entscheidungen getroffen hat, aber nur eine Rechtsfrage streitig ist, über die einheitlich entschieden werden muß. Eine einheitlich zu entscheidende Rechtsfrage liegt dann vor, wenn für die Entscheidung die gleiche Rechtsnorm maßgebend ist. In diesen Fällen ist für die gesamte Sache der Senat zuständig, in dessen Aufgabengebiet die Steuerart mit dem höchsten Streitwert fällt.
- 2. Wenn der I., IV. oder VIII. Senat für Fälle zuständig ist, in denen Schätzungen von Einkünften dem Grunde oder (und) der Höhe nach streitig sind, so sind diese Senate auch zuständig, soweit in diesen Fällen die Schätzungen neben Einkünften auch den Umsatz betreffen. Ist außer über die Schätzung noch über eine andere umsatzsteuerliche Frage zu entscheiden, so ist hinsichtlich der Umsatzsteuer — auch wegen der Schätzung des Umsatzes — der V. Senat zuständig.

II. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem I., IV., VI. und VIII. Senat

- a) Für Streitsachen mit mehreren Streitpunkten, von denen einer die Höhe des gewerblichen Gewinns betrifft, ist der I., IV. oder VIII. Senat zuständig.
- b) Für Streitsachen mit mehreren Streitpunkten, aber ohne den Streitpunkt nach vorstehendem Buchstaben a, von denen einer die Höhe des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit betrifft, ist der IV. Senat zuständig.
- c) Für Streitigkeiten mit mehreren Streitpunkten, aber ohne Streitpunkt nach vorstehenden Buchstaben a und b, von denen einer die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die sonstigen Einkünfte, die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns oder den Verlustabzug betrifft, ist der VIII. Senat zuständig.
- d) Ist die Art der Einkünfte oder die Art der Ausgaben streitig, richtet sich die Zuständigkeit nach der Sachentscheidung der Vorinstanz. Hat diese über die Art der Einkünfte nicht entschieden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Entscheidung der Behörde.
- e) Ergibt sich die Zuständigkeit weder nach den Zuständigkeitsregelungen für Einkommensteuer bei dem I., IV., VI. oder VIII. Senat noch nach vorstehenden Ausnahme- und Abgrenzungsregelungen, so ist der Senat zuständig, in dessen Aufgabengebiet die überwiegenden Einkünfte fallen.
- f) Sofern die Geschäftsverteilung in Fällen der einheitlichen Gewinnfeststellung eine buchstabenmäßige Abgrenzung vorsieht, wird sie wie folgt vorgenommen:
 - Trägt die Firmenbezeichnung Familiennamen, so ist immer der erste Buchstabe des ersten Familiennamens maßgebend,
 - in den übrigen Fällen ist immer der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend.
- g) Sofern die Geschäftsverteilung bei natürlichen Personen eine buchstabenmäßige Abgrenzung vorsieht, richtet sich die Zuständigkeit in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige verstorben oder in Konkurs gefallen ist oder einen Steuererstattungsanspruch abgetreten hat, nach dessen Familiennamen und dessen Verhältnissen (vgl. Buchstabe e).
- h) Hat eine Streitsache die Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides zum Gegenstand, dem ein negativer Gewinnfeststellungsbescheid zugrunde liegt, so ist, sofern die Aussetzung der Vollziehung mit der Begründung begehrt wird, das Finanzamt habe zu Unrecht den Erlaß eines positiven Gewinnfeststellungsbescheides abgelehnt — vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Vollziehungsaussetzung —, der Senat zuständig, der über die Anfechtung des negativen Gewinnfeststellungsbescheides zu entscheiden hätte.

III. Reichsabgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

- a) Die Fachsenate entscheiden über Fragen der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des VII. Senats (Nr. 26 des Aufgabengebietes des VII. Senats) gegeben ist. Das gilt auch hinsichtlich solcher Verfahren, die sich zwar aus dem Hauptverfahren ergeben, mit diesem aber in keinem sachlichen Zusammenhang stehen (z. B. wegen Ordnungsstrafen gegen nicht erschienene Zeugen).
Sind mehrere Streitsachen desselben Steuerpflichtigen anhängig, so ist zur Entscheidung zuständig
- 1) über Nichtzulassungsbeschwerden (§ 115 Abs. 3 FGO) der für die Sachfrage berufene Senat (Anmerkungen zum Geschäftsverteilungsplan I 1, 2),
 - 2) soweit ausschließlich über Fragen der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung zu befinden ist, über die einheitlich entschieden werden muß (z. B. Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Rechtsmittelverzicht), der Senat, in dessen Aufgabengebiet die Steuerart mit dem höchsten Streitwert fällt (Anmerkungen zum Geschäftsverteilungsplan I 1).
- b) Die Säumniszuschläge werden — wie bisher — von den Senaten behandelt, die für die einzelnen Steuern zuständig sind.

B. Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung

I. Senat

- Vorsitzender:
Präsident des Bundesfinanzhofs
Prof. Dr. v. Wallis
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Döllerer
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Meßmer
Richter am Bundesfinanzhof Beisse
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Woerner
Richter am Bundesfinanzhof Pfeiffer
Regelmäßige Vertreter der Mitglieder
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schmidt
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Woerner und Pfeiffer
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schwendy
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Döllerer, Dr. Meßmer und Beisse

II. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Huhn
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Sigloch
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Günther
Richter am Bundesfinanzhof Heise
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Wollny
Richter am Bundesfinanzhof Loose
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Geist
Regelmäßige Vertreter der Mitglieder
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rid
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Günther, Heise und Loose
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Offerhaus
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Sigloch, Dr. Wollny und Dr. Geist

III. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. List
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Förger

IV. Saarland

Die saarländischen Steuern werden von denselben Senaten behandelt wie die entsprechenden Steuern in dem übrigen Teil der Bundesrepublik.

V. Anwendung des Geschäftsverteilungsplans

In Fragen der Geschäftsverteilung, die im Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind, oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten über Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

VI. Übergangsregelung

Für den Übergang der Einkommensteuersachen betr. Einkünfte aus Gewerbebetrieb für natürliche Personen mit den Anfangsbuchstaben A—F vom VIII. Senat auf den IV. Senat (Nr. 2 des Aufgabengebietes des IV. Senats) gilt folgendes:
Sachen, in denen der VIII. Senat bereits Entscheidungen getroffen hat (z. B. einen Vorbescheid erlassen oder vorbehaltlich der Zustimmung eines anderen Senats entschieden hat), sowie die der Entscheidung im Hauptverfahren folgenden Nebenentscheidungen verbleiben beim VIII. Senat. Aussetzungssachen verbleiben beim VIII. Senat nur, wenn es sich um Anträge handelt und die Hauptsache nach Satz 1 beim VIII. Senat verbleibt.

Weitere Mitglieder:

- Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rid
Richter am Bundesfinanzhof Hauter
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Ebling
Regelmäßige Vertreter der Mitglieder
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Weiß
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Förger und Dr. Ebling
Richter am Bundesfinanzhof Heise
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rid und Hauter

IV. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Dr. Egly
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Stendel
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Grimm
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Leingärtner
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schmidt
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schwendy
Regelmäßige Vertreter der Mitglieder
Richter am Bundesfinanzhof Beisse
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Stendel, Dr. Leingärtner und Dr. Schmidt
Richter am Bundesfinanzhof Dr. v. Bornhaupt
für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Grimm und Dr. Schwendy

V. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Dr. Birkholz
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof Voigt
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof Linder
Richter am Bundesfinanzhof Knopp
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Prugger
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Weiß
Regelmäßige Vertreter der Mitglieder
Richter am Bundesfinanzhof Hauter
für die Richter am Bundesfinanzhof Voigt, Knopp und Dr. Prugger

Richter am Bundesfinanzhof Erdweg
für die Richter am Bundesfinanzhof Linder und
Dr. Weiß

VI. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Dr. Ringleb

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Siméon

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof Nissen

Richter am Bundesfinanzhof Dr. v. Bornhaupt

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Offerhaus

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Seeliger

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder

Richter am Bundesfinanzhof Schellenberger

für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Siméon,
Dr. Offerhaus und Dr. Seeliger

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Woerner

für die Richter am Bundesfinanzhof Nissen und
Dr. v. Bornhaupt

VII. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Dr. Gräber

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schwarz

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof Mann

Richter am Bundesfinanzhof Pfeiffer

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Dänzer-Vanotti

Richter am Bundesfinanzhof Morbach

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Günther

für die Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schwarz und
Dr. Dänzer-Vanotti

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Prugger

für die Richter am Bundesfinanzhof Mann und Mor-
bach

VIII. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Steinhardt

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof Rademacher

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof Schellenberger

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Ernst

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Hermstädt

Richter am Bundesfinanzhof Erdweg

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

I. Mitglieder kraft Gesetzes:

1. der Präsident des Bundesfinanzhofs
2. die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesfinanzhofs

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

II. Mitglieder durch Entsendung:

- | | | |
|---|----------------------------|---------------------------------------|
| I. Senat | Vertreter: | Richter am Bundesfinanzhof Dr. Meßmer |
| Richter am Bundesfinanzhof Dr. Döllerer | | |
| II. Senat | Richter am Bundesfinanzhof | Richter am Bundesfinanzhof |
| Richter am Bundesfinanzhof Dr. Sigloch | Heise | |
| III. Senat | Richter am Bundesfinanzhof | Richter am Bundesfinanzhof |
| Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rid | Dr. Förger | |
| IV. Senat | Richter am Bundesfinanzhof | Richter am Bundesfinanzhof |
| Richter am Bundesfinanzhof Dr. Grimm | Dr. Leingärtner | |

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Seeliger

für die Richter am Bundesfinanzhof Rademacher und
Dr. Ernst

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Ebling

für die Richter am Bundesfinanzhof Schellenberger,
Dr. Hermstädt und Erdweg

Großer Senat

Vorsitzender:

Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. v. Wallis

Vertreter:

Der jeweilige ständige Vertreter des Präsidenten des Bundesfinanzhofs

Bestellte Mitglieder und bestellte Vertreter:

1. Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Prof. Dr. List
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rid
2. Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Steinhardt
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schmidt
3. Richter am Bundesfinanzhof Nissen
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof Schellenberger
4. Richter am Bundesfinanzhof Dr. Grimm
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof Dr. Siméon
5. Richter am Bundesfinanzhof Beisse
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof Dr. Döllerer
6. Richter am Bundesfinanzhof Erdweg
Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Dr. Gräber

Fallen ein Mitglied und sein Vertreter aus, so treten an deren Stelle die nächstfolgenden Vertreter, an die Stelle des Vertreters Nr. 6 der Vertreter Nr. 1.

Anmerkungen

1. Nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken, bestimmen die Vorsitzenden der Senate (§ 21 g Abs. 2 GVG).
2. Fehlt bei einem Senat mit mehr als fünf Mitgliedern bei einer Sitzung ein Richter, so tritt an seine Stelle der an sich für diese Sitzung nach der Regelung des Vorsitzenden des Senats ausgeschlossene Richter. Fehlen bei einem Senat mit mehr als fünf Mitgliedern zwei Richter, so tritt der Vertreter des dienstältesten fehlenden Richters an dessen Stelle.
3. Im Falle der Verhinderung eines regelmäßigen Vertreters tritt der zweite für Mitglieder des gleichen Senats bestimmte regelmäßige Vertreter für ihn ein. Ein regelmäßiger Vertreter ist auch dann verhindert, wenn er von dem Senat, in dem er Mitglied ist, gleichzeitig zu einer Sitzung außerhalb des regelmäßigen Sitzungstages beansprucht wird. Im Falle der Verhinderung beider regelmäßiger Vertreter bestimmt der Präsident des Bundesfinanzhofs den dienstjüngsten, verfügbaren Richter zum Vertreter.
4. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Senats und dessen Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter gilt dieser als fehlend.

- | | | |
|--------------|--|---|
| V. Senat | Richter am Bundesfinanzhof Linder | Richter am Bundesfinanzhof Knopp |
| VI. Senat | Richter am Bundesfinanzhof Nissen | Richter am Bundesfinanzhof Dr. Siméon |
| VII. Senat | Richter am Bundesfinanzhof Dr. Schwarz | Richter am Bundesfinanzhof Mann |
| VIII. Senat | Richter am Bundesfinanzhof Rademacher | Richter am Bundesfinanzhof Schellenberger |
| Großer Senat | Richter am Bundesfinanzhof Beisse | Richter am Bundesfinanzhof Erdweg |

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters (nächstälteste) in den Gemeinsamen Senat ein.